



INHALTSVERZEICHNIS

13	Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Ortmitte“, zugleich Aufhebung „Südlich Hildesheimer Straße“ mit ÖBV und Teil- aufhebungen „Hildesheimer Straße/Am Schützen- platz“ und „Talwiesenkamp Nord I“ einschl. aller Änderungen, Gemeindeteil Vechelde, der Gemeinde Vechelde mit Gebietsabgrenzung	15
14	Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 10 „Der Mühlenkamp“ 5. Ände- rung zugleich Nr. 042 „Kaskadenwehr“ 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift, Ortschaft Lengede, der Gemeinde Lengede mit Gebietsabgrenzung	16
15	Friedhofssatzung der Gemeinde Wendeburg	16
16	Satzung der Gemeinde Wendeburg über die Erhe- bung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatz- zung)	23
17	Sitzung des Kreistages des Landkreises Peine am 23. Februar 2022	24

05302-802-0 oder E-Mail: info@vechelde.de) und unter Beachtung der zu der Zeit geltenden Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie möglich.

Die Planung ist auch im Internet unter <https://www.vechelde.de/wirtschaft-bauen-gewerbe/bebauungsplaene/rechtskraeftige-bebauungsplaene> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vechelde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Grünert
Bürgermeister

Gemeinde Vechelde, Gemeindeteil Vechelde
Landkreis Peine

Bebauungsplan
Ortmitte Vechelde

zugleich Aufhebung
- Südlich Hildesheimer Straße mit ÖBV und Teilaufhebungen
- Hildesheimer Straße/ Am Schützenplatz
- Talwiesenkamp Nord I
einschließlich aller Änderungen

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



13

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Ortmitte", zugleich Aufhebung „Südlich Hildesheimer Straße“ mit ÖBV und Teilaufhebungen „Hildesheimer Straße/ Am Schützenplatz“ und „Talwiesenkamp Nord I“ einschließlich aller Änderungen, Gemeindeteil Vechelde Anlage: Gebietsabgrenzung

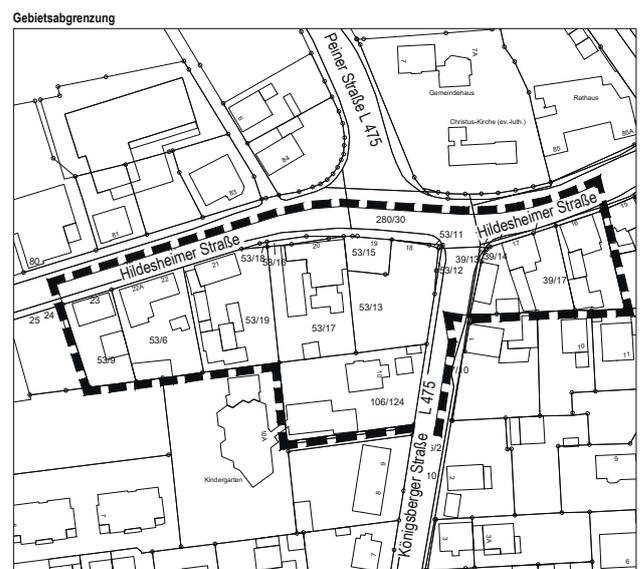
Der Rat der Gemeinde Vechelde hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2021 den Bebauungsplan "Ortmitte Vechelde" gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Peine tritt der Bebauungsplan "Ortmitte Vechelde" in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Vechelde, Hildesheimer Straße 85, 38159 Vechelde, im zweiten Obergeschoss neben dem Zimmer 2.05, während der Dienststunden von Montag bis Mittwoch 8.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Nach vorheriger Terminvereinbarung mit Frau Helling (Tel. 05302/802-248) kann über den Inhalt des Bebauungsplanes umfassend Auskunft verlangt werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Verwaltung auf unbestimmte Zeit für den allgemeinen Publikumsverkehr nur eingeschränkt mit vorheriger Terminansprache zugänglich. Eine Einsichtnahme der Unterlagen ist daher ausschließlich nach Terminvereinbarung (Tel.:



Das Plangebiet befindet sich in der Mitte der bebauten Ortslage Vechelde, wie dargestellt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 10 "Der Mühlenkamp" 5. Änderung zugleich Nr. 042 "Kaskadenwehr" 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift Ortschaft Lengede Anlage: Gebietsabgrenzung

Der Rat der Gemeinde Lengede hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 10 "Der Mühlenkamp" 5. Änderung zugleich Nr. 042 "Kaskadenwehr" 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift Ortschaft Lengede, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Gemeinde Lengede
Landkreis Peine

Bebauungsplan

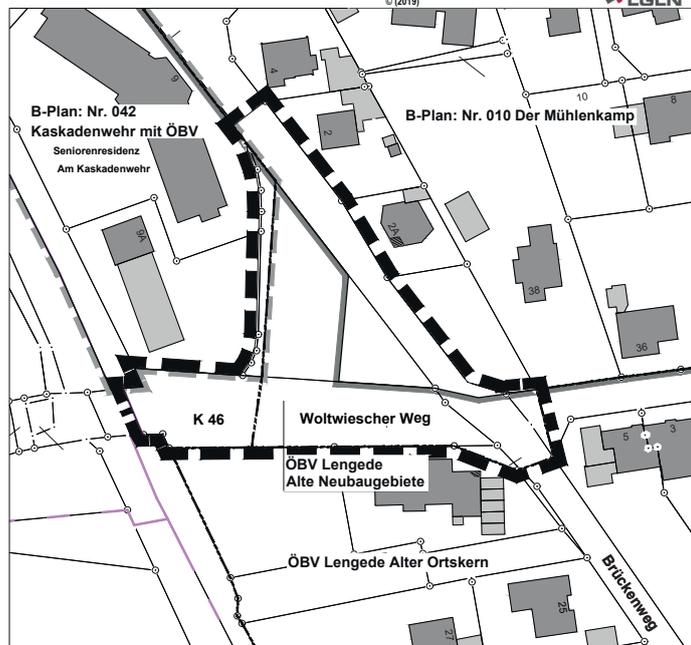
Nr. 010 Der Mühlenkamp 5. Änderung

zugl. 1. Änderung Nr. 042 Kaskadenwehr mit örtlicher Bauvorschrift

Gebietsabgrenzung



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Lengede, wie dargestellt.

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen kann im Rathaus der Gemeinde Lengede, Vallstedter Weg 1 in 38268 Lengede während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05344 – 8931 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

38268 Lengede, den 01.02.2022

Gemeinde Lengede
Bürgermeisterin

gez.: Siegel

Maren Wegener

**FRIEDHOFSSATZUNG
DER GEMEINDE WENDEBURG**

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Särge und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Umbettungen
- § 11 Ruhezeiten

IV. Grabstätten

- § 12 Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Urnen-/Reihengrabstätten unter Rasen
- § 16 Urnengrabstätten unter einem Baum
- § 17 Grabregister

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

- § 18 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten
- § 19 Gestaltung der Grabstätten
- § 20 Vernachlässigung der Grabpflege

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen
- § 22 Zustimmungserfordernis
- § 23 Entfernung

VII. Friedhofskapellen und Trauerfeiern

- § 24 Benutzung der Friedhofskapellen
- § 25 Trauerfeier

VIII. Schlussvorschriften

- § 26 Alte Rechte
- § 27 Haftung
- § 28 Gebühren
- § 29 Ausnahmeregelungen
- § 30 Zwangsmittel
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Schlussbestimmungen
- § 33 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Wendeburg gelegenen und von ihr verwaltete Friedhöfe:
 - a) Friedhof Wendeburg
 - b) Friedhof Wendezelle
 - c) Friedhof Zweidorf
 - d) Friedhof Meerdorf
 - e) Friedhof Neubrücken
 - f) Friedhof Sophiental
 - g) Friedhof Wense

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt die Friedhöfe und das Beerdigungswesen.

**§ 2
Friedhofszweck**

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Wendeburg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

**§ 3
Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise geschlossen und entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Nach der Schließung bzw. teilweisen Schließung werden Nutzungsrechte an neuen Grabstellen nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit; Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der Schließung/teilweisen Schließung noch Nutzungsrechte bestehen. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Gemeinde im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen und sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben.

II. Ordnungsvorschriften

**§ 4
Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind grundsätzlich durchgehend geöffnet. Es können jedoch Öffnungszeiten festgesetzt werden.

- (2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

**§ 5
Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Gemeinde sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der auf den Friedhöfen tätigen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen und Grabstätten zu betreten, sofern nicht zur Grabpflege erforderlich,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere – mit Ausnahme von Blindenhunden – mitzubringen,
 - i) zu lärmern und zu spielen,
 - j) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erdmassen und dergleichen widerrechtlich zu entfernen.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
- (6) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

**§ 6
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbetreibende benötigen für die Betätigung auf den Friedhöfen die Genehmigung der Gemeinde. Diese Regelung gilt nicht für Bestatter/Bestatterinnen, für gärtnerische Pflegearbeiten, für Arbeiten an Grabdenkmälern und Einfassungen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags in den Monaten März bis Oktober ab 06:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar ab 07:00 Uhr durchgeführt werden. In besonderen Fällen können Arbeiten auch an Samstagen genehmigt werden.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhafte auf den Friedhöfen verursachen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stel-

len gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Gewerbetreibende dürfen keinen Abraum auf den Friedhöfen lagern.

- (5) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, kann eine gewerbliche Tätigkeit auf Zeit oder Dauer auf den Friedhöfen untersagt werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die gemäß Niedersächsischen Bestattungsgesetz und dieser Satzung erforderlichen Unterlagen und die Gebührenübernahmeerklärung beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde setzt in Absprache mit der Bestatterin/dem Bestatter Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen werktags von Montag bis Freitag jeweils bis 15.00 Uhr durchgeführt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht-verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
- (3) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus schwer vergänglichem künstlichem Material oder sonstigen nicht-verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt. Sie kann sich dazu Dritter bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zu Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, spätestens 2 Tage vor der Bestattung die Einfassung und die Bepflanzung vor dem Ausheben des Grabes zu entfernen. Sofern dies nicht geschieht, wird die Beseitigung kostenpflichtig durch die Gemeinde Wendeburg vorgenommen.
- (5) Ausmauerungen der Grabstätten sind nicht zulässig.

§ 10

Umbettungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen dürfen Umbettungen von Leichen und Aschen vor Ablauf der Mindestruhezeit nur nach vorheriger Genehmigung des Gesundheitsamtes vorgenommen werden.
- (3) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören.
- (4) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der/die jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (5) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen sind von einer Fachfirma durchzuführen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen oder Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 11

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Erdgrabstätten beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Urnengrabstätten beträgt 20 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde. An ihnen werden nur Rechte nach dieser Satzung verliehen.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten für Personen bis zu 5 Jahren
 - b) Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre
 - c) Reihengrabstätten unter Rasen
 - d) Wahlgrabstätten
 - e) Urnenwahlgrabstätten
 - f) Urnengrabstätten unter Rasen
 - g) Urnengrabstätten unter einem Baum
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfalle verliehen.
- (5) Die Grabstätten haben folgende Maße:
 - a) Reihengrabstätten für Personen bis zu 5 Jahren
Länge: 1,30 m
Breite: 0,60 m
Abstand: 0,30 m
 - b) Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre
Länge: 2,10 m
Breite: 0,90 m
Abstand: 0,50 m

- c) Reihengrabstätten unter Rasen
Länge: 2,10 m
Breite: 0,90 m
Abstand: 0,50 m
 - d) Wahlgrabstätten (zweistellig)
Länge: 2,10 m
Breite: 2,30 m
Abstand: 0,50 m
- Bei drei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten erhöht sich die Breite je Stelle um 1,40 m.
- e) Urnenwahlgrabstätten
Länge: 0,90 m
Breite: 0,90 m
Abstand: 0,50 m
 - f) Urnengrabstätten unter Rasen
Länge: 0,40 m
Breite: 0,40 m
- (6) Die unter Abs. 2 Buchstabe g) aufgeführte Grabstättenart wird nicht auf allen von der Gemeinde verwalteten Friedhöfen vorgehalten.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Eine Verlängerung ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden besonders ausgewiesene Reihengrabfelder eingerichtet. Die Ruhezeit für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr kann auf Antrag bis zu 10 Jahren verlängert werden.
- (3) In jeder Reihengrabstätte kann mit Ausnahme des Absatzes 6 nur eine Beisetzung erfolgen.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeiten ist dem/der Nutzungsberechtigten drei Monate vor Einebnung schriftlich mitzuteilen. Ist er/sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist die beabsichtigte Einebnung drei Monate vorher öffentlich bekanntzumachen und die Einebnung für die Dauer von 3 Monaten durch einen Hinweis auf der Grabstätte anzukündigen.
- (5) Die Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit ist auf schriftlichen Antrag der Nutzungsberechtigten möglich. Bei der vorzeitigen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf Erstattung/Teilerstattung der entrichteten Benutzungsgebühr.
- (6) Urnen können auf einem schon vorhandenen Grab des Ehegatten oder eines nahen Verwandten des/der Verstorbenen beigesetzt werden. Die Beisetzung ist jedoch nur zulässig, wenn das Nutzungsrecht noch mindestens 20 Jahre beträgt.
- (7) Für Reihengräber für Personen bis zu 5 Jahren gelten die Bestimmungen für Reihengräber entsprechend.

§ 14 Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, deren Lage im Benehmen mit dem/der Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Sie werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten. Auf Urnenwahlgrabstätten

dürfen nicht mehr als 4 Urnen beigesetzt werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt bei Wahlgrabstätten 30 Jahre; die Dauer des Nutzungsrechtes bei Urnenwahlgrabstätten beträgt 20 Jahre. Die Berechnung des Nutzungsrechtes beginnt am 01.01. des der Verleihung folgenden Kalenderjahres. Bei einer weiteren Belegung der Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte verlängert sich die Dauer des Nutzungsrechtes wieder auf 30 bzw. 20 Jahre.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag für die gesamte Grabstätte in vollen Jahren, grundsätzlich für mindestens 2 Jahre, bis zu 10 Jahren wieder erworben werden. Bei Wahlgrabstätten ist in dieser Zeit eine erneute Belegung möglich. Eine Weiterbelegung von Urnenwahlgrabstätten ist ebenfalls zulässig, soweit die Urnenwahlgrabstätte noch nicht voll belegt ist. Der Wiedererwerb der Rechte an einzelnen Stellen einer mehrstelligen Grabstätte ist ausgeschlossen.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er/sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (4) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber/die Erwerberin für den Fall seines/ihrer Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger/ihre Nachfolgerin im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem/ihrer Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
 - i) auf andere Personen mit deren Zustimmung.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter.

- (5) Jeder Rechtsnachfolger/jede Rechtsnachfolgerin ist verpflichtet, das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Gemeinde auf sich umschreiben zu lassen. Adressänderungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Rückgabe des Nutzungsrechtes an ganz oder teilweise belegten Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit ist auf schriftlichen Antrag nach Ablauf der gesetzlichen Mindestruhezeit des/der Nutzungsberechtigten möglich. Bei der vorzeitigen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf Erstattung/Teilerstattung der entrichteten Benutzungsgebühr.
- (7) Urnen können auf einer Wahlgrabstätte beigesetzt werden. Die Beisetzung ist jedoch nur zulässig, wenn das Nutzungsrecht noch mindestens 20 Jahre beträgt oder durch Verlängerung erreicht wird.

§ 15 Urnengrabstätten/Reihengrabstätten unter Rasen

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung von Urnen und Särgen unter Rasen auf den hierfür angelegten Grabfeldern für Verstorbene aller Ortschaften der Gemeinde Wendeburg möglich. Die Ruhefrist beträgt für Urnengrabstätten 20 Jahre, für Reihengrabstätten 30 Jahre.
- (2) Der/die Nutzungsberechtigte kann durch die Gemeinde Wendeburg eine Namensplatte für den/die Verstorbene(n) anfertigen.

gen und an das Denkmal des entsprechenden Grabfeldes anbringen lassen. Die Kosten hierfür hat der/die Nutzungsberechtigte nach der Friedhofsgebührensatzung zu tragen.

- (3) Rasengräber werden von der Gemeinde mit Rasen eingesät.
- (4) Die Ablage von Blumen und Trauergestecken auf den Grabfeldern ist nicht zulässig. Die Gemeinde ist berechtigt, den dort abgelegten Grabschmuck entschädigungslos zu entfernen. Blumen und Trauergestecke können auf dem dafür vorgesehenen Gedenkplatz abgelegt werden. Verwelkte Blumen und Gestecke sind eigenverantwortlich zu entfernen.

§ 16 Urnengrabstätten unter einem Baum

- (1) Urnengrabstätten unter einem Baum sind Grabstätten für Ascheurnenbestattungen, die in unmittelbarer Nähe zu besonders ausgewiesenen Bäumen angelegt werden.
- (2) In einer Urnengrabstätte unter einem Baum können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Unter dem Baum werden Namensplatten in den Boden eingelassen, auf denen die dort bestatteten Personen eingetragen werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten unter einem Baum wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (4) Die Ablage von Blumen und Trauergestecken auf den Grabfeldern ist nicht zulässig. Die Gemeinde ist berechtigt, den dort abgelegten Grabschmuck entschädigungslos zu entfernen.
- (5) Diese Bestattungsart ist auf folgenden Friedhöfen möglich:
 - a) Wendeburg
 - b) Sophiental

§ 17 Grabregister

Die Gemeinde führt ein Verzeichnis mit den Beigesetzten, Grabstätten, Nutzungsrechten und Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 18 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Bei der Gestaltung sind die Bestimmungen des § 17 zu beachten.
- (2) Die Aufhügelung des Grabbeetes mit Erde wird von der Friedhofsverwaltung nach der Bestattung im Rahmen der Erdarbeiten durchgeführt. Nachbesserungen aufgrund eingetretener Nachsackungen des Erdreiches innerhalb der Grabstätte einschließlich der Umrandung sind vom Nutzungsberechtigten vorzunehmen.
- (3) Jede Grabstätte muss innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung vom/von der Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und ggf. unter Beachtung der Abfalltrennung an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkrautbekämpfungsmitteln und anderen umweltschädlichen Mitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (5) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken und im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 19 Gestaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer der Würde des Friedhofes gärtnerischen Weise angelegt und unterhalten werden.
- (2) Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätten nicht überschritten werden. Der/die Nutzungsberechtigte hat darauf zu achten, dass die Bepflanzung eine Höhe von 1,30 m nicht überschreitet. Die Grabmalinschrift muss lesbar sein.
- (3) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Großwüchsige Pflanzen dürfen nicht verwendet werden. Wird dies nicht beachtet, oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Gemeinde nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
- (4) Unzulässig ist
 - a) das Einfassen der Grabstätten mit Feldsteinen, Metall, Glas o.ä. und
 - b) das Errichten von Sitzbänken, Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen.
- (5) Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird.
- (6) Einfassungen aus Beton sind nicht zulässig.

§ 20 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der/die Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der/die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der/die unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Gemeinde
 - a) die Grabstätte auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten herrichten lassen oder
 - b) das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen und die Bepflanzung entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der/die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Durch die allgemeinen Höhenbestimmungen für Grabmale soll ein möglichst ruhiger, befriedigender Eindruck der einzelnen Friedhofsteile erreicht werden. Die Grabmale dürfen daher folgende Maße nicht überschreiten:

- a) 1,20 m bei Einzelgräbern und größeren Grabanlagen für Erwachsene;
- b) 1,00 m bei Urnenwahlgräbern
- c) 0,80 m bei Einzelgräbern für Kinder.

Schlichte Kreuze, welche die Kreuzform in freiem Umriss klar zum Ausdruck bringen, dürfen ebenfalls nur 1,20 m hoch sein.

Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.

- (2) Die Grabstätten, ausgenommen Grabstätten unter Rasen oder unter einem Baum, müssen mit Einfassungen umrandet werden. Für die Einfassung dürfen nur Natursteine verwendet werden.
- (3) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen nur verwendet werden, wenn
 - a) glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,
 - oder
 - b) sie nicht aus einem Gebiet stammen, in dem das genannte Übereinkommen eingehalten wird, die Beachtung des Übereinkommens jedoch durch ein Zertifikat folgender Organisationen nachgewiesen werden kann:
 - Fair Stone
 - IGEP
 - Werkgroep Duurzame Natursteen – WGDN
 - Xertifix

- (4) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dieses gilt für sonstige bauliche Anlagen (z. B. Einfassungen) entsprechend. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (6) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der/die Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Aufstellen von Absperrungen oder Umlegen von Grabmalen) treffen.
- (7) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der/die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 1 Monat aufgestellt wird.
- (8) Der/die Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

**§ 22
Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Auch provisorische Grabmale und Grabmalergänzungen sind zustimmungspflichtig. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Die Genehmigung der Gemeinde ist rechtzeitig vor der Anfertigung oder der Veränderung des Grabmales einzuholen. Dem Antrag sind Zeichnungen mit Vorder- und Seitenansicht, Angabe des Werkstoffes und der Befestigungsmittel sowie der Inschrift in doppelter Ausfertigung hinzuzufügen. Aus den Zeichnungen müssen alle Maße (Höhe, Breite und Länge der Einfassung, des Sockels, des Grabmals sowie der Grabplatte) ersichtlich sein.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet oder verändert worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre, gerechnet vom Datum der Beisetzung, verwendet werden.
- (6) Die erforderlichen Arbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen oder einschlägigen Unternehmen ausgeführt werden.
- (7) Die Gemeinde ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmale, Einfassungen und sonstiger baulicher Anlagen beziehen.

**§ 23
Entfernung**

- (1) Die Entfernung von Grabstätten obliegt der Gemeinde Wendeburg.
- (2) Vor Ablauf der Ruhefrist dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen – einschl. der Gründung – durch die Gemeinde Wendeburg entfernt. Der/die Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, bis zum Tag der Einbnung seinen/ihren Anspruch auf Herausgabe der Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen geltend zu machen, ansonsten gehen diese entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Wendeburg über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Der/die jeweilige Nutzungsberechtigte hat die Kosten für die Entfernung nach der Friedhofsgebührensatzung zu tragen.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des/der Verantwortlichen auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Friedhofskapellen und Trauerfeiern

**§ 24
Benutzung der Friedhofskapellen**

- (1) Die Friedhofskapellen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung, sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Särge in den Friedhofskapellen von dem beauftragten Bestatter/der beauftragten Bestatterin geöffnet werden. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. Sofern in Friedhofskapellen vor Trauerfeiern Reinigungsarbeiten durchzuführen sind, sind die Särge jeweils für die Zeit der Reinigung zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind bei Aufstellung in der Friedhofskapelle zu verschließen. Dies gilt auch bei Verdacht auf eine solche Krank-

heit. Der Zutritt zur Besichtigung der Leichen bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes.

- (4) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 25 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Ausschmückung der Kapelle kann vor der Trauerfeier von den Angehörigen oder deren Beauftragten durchgeführt werden. Dekoration jedweder Art wird nicht von der Gemeinde bereitgestellt. Nach der Trauerfeier ist der Schmuck wieder zu entfernen.
- (3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (4) Die Angehörigen sind dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Reden oder Darbietungen während der Trauerfeier nicht verletzt werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte an Grabstätten gelten im Rahmen dieser Friedhofssatzung weiter.
- (2) Gestaltungen von Grabstätten, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung durchgeführt wurden, richten sich solange nach den alten Vorschriften, bis diese Gestaltung verändert wird.

§ 27 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Der Gemeinde obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen sind Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wendeburg zu entrichten.

§ 29 Ausnahmeregelungen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können auf Grund eines schriftlichen Antrages, der zu begründen ist, erteilt werden, sofern die besonderen Umstände des Einzelfalles eine Ausnahme rechtfertigen und Interessen Dritter nicht entgegenstehen

§ 30 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall der Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Aufforderung und Androhung mit angemessener Fristsetzung nach Ablauf dieser Frist ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 1.000 €

festsetzen oder die vorgeschriebene Handlung auf Kosten der/des Verpflichteten selbst vornehmen oder durch einen von ihr Beauftragten ausführen lassen (Ersatzvornahme). In der Androhung ist zugleich der vorläufig veranschlagte Kostenbetrag für die Ersatzvornahme mitzuteilen.

- (2) Bei Gefahr im Verzug kann von der Schriftform der Androhung und der Fristsetzung abgesehen werden.
- (3) Das Zwangsgeld sowie die Kosten für die Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des NKomVG in der jeweils aktuellen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
1. Sich als Besucher gemäß § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnung der Friedhofsverwaltung nicht befolgt,
 2. Entgegen § 5 Abs. 3
 - a) die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der auf den Friedhöfen tätigen Gewerbetreibenden, befährt,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt, sofern nicht zur Grabpflege erforderlich,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - h) Tiere – mit Ausnahme von Blindenhunden – mitbringt,
 - i) Lärmt oder spielt,
 - j) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erdmassen und dergleichen widerrechtlich entfernt,
 3. Trauerfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt,
 4. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 2 und ohne vorherige Zustimmung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 5. Grabstätten entgegen § 20 vernachlässigt.
 6. Grabmale entgegen § 21 Abs. 4 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
 7. Grabmale entgegen § 21 Abs. 5 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 8. Entgegen § 22 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 9. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 23 Abs. 1 und 2 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 32
Schlussbestimmungen**

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtswidrig sind oder werden, bleibt der übrige Teil dieser Satzung hiervon unberührt.

**§ 33
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Gemeinde Wendeburg vom 01.01.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Peine, Nr. 5 vom 26. März 2009) außer Kraft.

Wendeburg, den 09.02.2022

gez. Albrecht L.S.
Bürgermeister

- b) bei Reihen- und Wahlgrabstätten 395,00 €
- c) bei Urnengrabstätten 65,00 €

Bei Urnenbeisetzungen erfolgt die Schließung des Grabes durch den Bestatter. Soll-te hier eine Schließung des Grabes durch die Gemeinde gewünscht sein, verdoppelt sich die Gebühr entsprechend auf 130,00 €.

Bei Beisetzungen außerhalb der Dienstzeit wird ein Zuschlag von 25 % der jeweiligen Bestattungsgebühr erhoben.

- (4) Für die Genehmigung und turnusmäßige Standsicherheitsprüfung von Grabdenkmälern und Einfassungen beträgt die Gebühr 70,00 €
- (5) Bei Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Freilegen eines Sarges und Verfüllen der Grabstätte 1.000,00 €
 - b) Freilegen einer Urne und Verfüllen der Grabstätte 100,00 €
- (6) Für die Einebnung von Grabstätten einschließlich der Beseitigung der Grabsteine, Einfassungen und Fundamente werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei Kindergrabstätten 120,00 €
 - b) bei Einzelgrabstätten 240,00 €
 - c) bei Doppel- und Mehrfachgrabstätten je Stelle 220,00 €
 - d) bei Urnenwahlgrabstätten 110,00 €
 - e) Erschwerniszuschlag bei Einebnung von ausgemauerten Grabstätten 25 %
- (7) Sonstige Gebühren werden erhoben für
 - a) Benutzung der Friedhofskapelle 250,00 €
 - b) Anfertigung und Befestigung einer Namensplatte an den Gedenkstelen auf den Grabfeldern "unter Rasen" 110,00 €
 - c) Gravur der Bronzedeckel auf dem Grabfeld „unter einem Baum“ 110,00 €

16

Satzung der Gemeinde Wendeburg über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

**§ 1
Gegenstand der Gebühren**

- (1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe ihrer Friedhofsatzung die Friedhöfe Wendeburg, Wendezelle, Zweidorf, Meerdorf, Neubrück, Sophiental und Wense als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und der für die Beisetzungen vorgesehenen Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (3) Für das Ausheben, Zuwerfen und Anhügeln von Gräbern auf kirchlichen Friedhöfen im Gemeindegebiet werden Gebühren nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührentatbestände, Art und Bemessung der Gebühren**

- (1) Für die Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei Kindergrabstätten 650,00 €
 - b) bei Reihengrabstätten 1.100,00 €
 - c) bei Reihengrabstätten "unter Rasen" 1.800,00 €
 - d) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle 1.500,00 €
 - e) bei Urnenwahlgrabstätten 750,00 €
 - f) bei Urnengrabstätten "unter Rasen" 165,00 €
 - g) bei Urnengrabstätten "unter einem Baum" 670,00 €
- (2) Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei Kindergrabstätten je Verlängerungsjahr 30,00 €
 - b) bei Wahlgrabstätten je Stelle und Verlängerungsjahr 50,00 €
 - c) bei Urnenwahlgrabstätten je Verlängerungsjahr 30,00 €
- (3) Für das Ausheben, Zuwerfen und Anhügeln eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei Kindergrabstätten 100,00 €

**§ 3
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht und -schuld entsteht mit der Benutzung der Friedhöfe und der für die Bestattung vorgesehenen Einrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der sonstigen Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wendeburg in der ab 17.07.2012 geltenden Fassung außer Kraft.

Wendeburg, den 09.02.2022

gez. Albrecht L.S.
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

4. Sitzung des Kreistages des Landkreises Peine

Sitzungstermin: Mittwoch, 23.02.2022, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Gebläsehalle Ilseder Hütte, Ilseder Hütte 14,
31241 Ilsede

Es gilt die 3G-Regelung und Maskenpflicht

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Verpflichtung einer Kreistagsabgeordneten
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 15.12.2021
5. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
6. Wahl von Frau Bettina Conrady zur Ersten Kreisrätin **2022/020**
7. Berufung von Frau Valea Kunstmann als Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes **2022/017**
8. Benennung einer Schülervereinerin/eines Schülervereinerers im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport **2021/1022**
9. Benennung einer Elternvereinerin/eines Elternvereinerers im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport **2022/006**
10. Benennung von politischen Vereinerinnen bzw. Vereinerern für die Besetzung im Kulturbeirat **2022/008**
11. Neubesetzung Aufsichtsrat der Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Peine mbH (BBG) **2022/021**
12. Benennung der Vereinerinnen und Vereinerer in der Dritten Kurie der Landschaft des ehemaligen Fürstentums Hildesheim **2022/013**
13. Stimmberechtigte Vereiner*innen in der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. **2022/002**
14. Berufung Seniorenbeirat **2022/011**
15. Behindertenbeirat **2022/004**
16. Sparkassenzweckverband Sparkasse Hildesheim Goslar Peine Änderung der Satzung der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine **2022/012**
17. Ausrichtung des Niedersachsentages des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. 2023 im Landkreis Peine **2022/010**
18. Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht **2022/001**
19. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen Sachspenden für das Ratsgymnasium Peine **2022/022**
20. Gesamthaushalt 2022 **2022/023**
21. Bericht des Landrates
22. Anfragen und Anregungen